



II-4898 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
 FÜR JUSTIZ

7155/1-Pr 1/91

2173/AB

1992 -02- 20
 zu 2205 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2205/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Schmidt,
 Dr. Gugerbauer haben an mich eine schriftliche Anfrage,
 betreffend Form und Inhalt von Anzeigen und deren Behand-
 lung, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Ist es zulässig, daß ein Staatsanwalt selbst über Anzeigen entscheidet, die ihn - zu Recht oder Unrecht - strafbarer Tatbestände verdächtigen? Wenn nein, welche Konsequenzen ziehen Sie gegenüber Staatsanwalt Dr. Hans-Valentin Schroll und wie werden Sie in Zukunft verhindern, daß die Zurücklegung anderer Anzeigen durch den verdächtigen Staatsanwalt selbst erfolgt?
- 2. Teilen Sie angesichts der beiliegenden Anzeigen die Meinung der Staatsanwaltschaft Linz, die angeblich "nicht gewußt" habe, wie sie diese "Schreiben" ein-journalisieren soll (sie allerdings dann doch - jedoch nur hinsichtlich der beiden Polizeibeamten nach § 90 StPO zurückgelegt hat)? Wenn ja, wie muß ein Bürger (bzw. sein Anwalt) eine Strafanzeige dann formulieren und kennzeichnen, damit sie als solche "ein-journalisiert" wird? Wenn nein, werden die nicht zu-

- 2 -

rückgelegten Anzeigen gegen den Vorsitzenden der Hauptverhandlung und den Staatsanwalt noch bearbeitet?

3. Entspricht es den Tatsachen, daß Ihr Ministerium diese Vorgänge und Entscheidungen kannte und guthieß - wie HR Dr. Kresnik aussagte?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Das Einschreiten eines Staatsanwalts in einer Strafsache, die den gegen ihn selbst gerichteten Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung betrifft, ist nicht zulässig. Dies ergibt sich durch Größenschluß aus der Bestimmung des § 75 StPO, die unter anderem die Ausgeschlossenheit eines Staatsanwalts normiert, der ein Angehöriger des Beschuldigten ist.

Konsequenzen gegenüber Staatsanwalt Dr. Hans Valentin Schroll wegen der Bearbeitung der in den einleitenden Ausführungen zur vorliegenden Anfrage genannten Anzeigen des Theodor Foco vom April (richtig März) und September 1988 sind nicht geboten, weil diese Anzeigen - entgegen der in der Anfrage vorgenommenen Bewertung - keinen gegen Dr. Schroll gerichteten Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung enthalten. Aus diesem Grund sind aus Anlaß des den Gegenstand der Anfrage bildenden Falles auch generelle Maßnahmen, die in Zukunft verhindern sollen, daß die Zurücklegung von Anzeigen nicht durch den verdächtigen Staatsanwalt selbst erfolgt, nicht erforderlich. Dem Bundesministerium für Justiz ist auch sonst kein Fall bekannt, der Maßnahmen dieser Art geboten erscheinen ließe.

- 3 -

Zu 2:

Nach dem Bericht der Staatsanwaltschaft Linz trifft es weder zu, daß sie nicht gewußt hätte, "wie sie die Schreiben des Theodor Foco einjournalisieren sollte", noch, daß Leitender Staatsanwalt Hofrat Dr. Kresnik im Rahmen eines Presseprozesses eine Zeugenaussage dieses Inhalts abgelegt habe.

Im Verlauf jener Zeugenaussage vom 17.5.1991, auf die sich der vorliegende Anfragepunkt offenbar bezieht, hat Hofrat Dr. Kresnik dem Gericht eine schriftliche Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Linz überreicht und auf entsprechende Fragen des Richters und des Verteidigers näher erläutert. Diese schriftliche Stellungnahme lautet im hier wesentlichen Zusammenhang wie folgt:

"Die im Zusammenhang mit den Medienberichten 'Linzer Anzeiger' (bis zur Ausgabe Juni 1989) stehende Sachverhaltsdarstellung der Eltern des Tibor Foco, Theodor und Christine Foco, vom 29.3.1988 (ha. eingelangt am 30.3.1988) sowie die ebenfalls mit 29.3.1988 datierte Ergänzung zur Sachverhaltsdarstellung (ha. eingelangt am 12.4.1988), in denen der Verdacht gegen Dr. Sturmberger und Gr.Insp. Kreuzer erhoben wird, daß sie anlässlich ihrer Zeugeneinvernahme im Verfahren 22 Vr 659/86 des Landesgerichtes Linz in der Strafsache gegen Tibor Foco eine Falschaussage getätigt hätten, wurden von der Staatsanwaltschaft Linz zu 10 St 5273/88 geprüft und am 27.6.1988 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt.

Mit Schreiben vom 1.9.1988 (ha. eingelangt am 12.9.1988) übermittelte Theodor Foco neuerlich eine Sachverhaltsdarstellung, die von der Staatsanwaltschaft Linz zu 10 St 5818/88 behandelt und am 22.9.1988 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt worden ist.

Strafanzeigen gegen Staatsanwalt Dr. Schroll und Richter des Landesgerichtes Linz Dr. Koller, wie dies in den Beichten des 'Linzer Anzeigers' im Mai und Juni 1989 behauptet wird, liegen keine vor. Offenkundig beziehen sich diese im Medium 'Linzer Anzeiger' genannten angeblichen Anzeigen gegen Richter Dr. Koller und Staatsanwalt Dr. Schroll auf jene Sachverhaltsdarstellung des Theodor Foco vom 1.9.1988, welche Gegenstand des Verfahrens

- 4 -

10 St 5818/88 der Staatsanwaltschaft Linz gewesen ist, jedoch weder nach der Bezeichnung noch inhaltlich eine Strafanzeige gegen Dr. Koller und Dr. Schroll darstellt. Der Inhalt dieser Sachverhaltsdarstellung möge aus den mitübersendeten Unterlagen, die Gegenstand der Verfahren 10 St 5273/88 und 10 St 5818/88 der Staatsanwaltschaft Linz gewesen sind, entnommen werden.

Die Verfahren 10 St 5273/88 und 10 St 5818/88 wurden durch Staatsanwalt Dr. Schroll bearbeitet und vom Leitenden Staatsanwalt Hofrat Dr. Kresnik revidiert (§ 5 StAG).

Über beide Verfahren berichtete die Staatsanwaltschaft Linz überdies unter Anschluß der Unterlagen an die Oberstaatsanwaltschaft Linz bzw. an das Bundesministerium für Justiz und wurden die Berichte zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Behauptung, die Sachverhaltsdarstellung des Theodor Foco vom 1.9.1988 sei als Strafanzeige gegen Dr. Schroll und Dr. Koller aufzufassen gewesen, wurde in der Folge im Verfahren 10 St 3367/90 auf Grund von entsprechenden Schreiben des Peter Römer und des Peter Löffler an die Staatsanwaltschaft Linz geprüft. Der Bericht der Staatsanwaltschaft Linz wurde von Staatsanwalt Dr. Plöchl verfaßt und mit Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Linz sowie Erlaß des Bundesministeriums für Justiz zustimmend zur Kenntnis genommen. Danach bestanden auf Grund der angeführten Sachverhaltsdarstellungen keine Anhaltspunkte, Staatsanwalt Dr. Schroll und Richter des Landesgerichtes Linz Dr. Koller eines strafbaren Verhaltens verdächtig zu halten.

...

Wie aus den Ausführungen zu ersehen ist, standen alle oben angeführten Verfahren unter Revision des Behördenleiters bzw. waren auch Gegenstand der Berichterstattung an die Oberbehörden. Dies trifft im übrigen auch auf alle anderen im Zusammenhang mit der Strafsache bzw. Wiederaufnahmeverfahren Tibor Foco geführten und hier nicht in Rede stehenden Erhebungen zu."

Im Rahmen der mündlichen Erörterung dieser schriftlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Linz hat der Zeuge Dr. Kresnik unter anderem die ausdrückliche Frage des Richters, ob er die in einer der gegenständlichen Sachver-

- 5 -

haltsdarstellungen enthaltene Formulierung "...hat der Staatsanwalt...hingenommen" als Anzeige auffasse, mit nein beantwortet.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz hat die Staatsanwaltschaft Linz die der Anfrage beiliegenden Sachverhaltsdarstellungen des Theodor Foco zu Recht als nur gegen die Polizeibeamten Dr. Sturmberger und Kreuzer gerichtete Strafanzeigen gewertet. Die Behauptung eines Sachverhalts, der bei Annahme seiner Richtigkeit die Verwirklichung eines gerichtlichen Straftatbestands auch durch Staatsanwalt Dr. Schroll und Richter Dr. Koller indiziert hätte, lag auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz deshalb nicht vor, weil die zum AZ 10 St 5273/88 der Staatsanwaltschaft Linz erledigte Sachverhaltsdarstellung überhaupt keine Bezugnahme auf Dr. Schroll und Dr. Koller und die zum AZ 10 St 5818/88 der Staatsanwaltschaft Linz erledigte "Ergänzung zur Sachverhaltsdarstellung" in Ansehung des Staatsanwalts Dr. Schroll lediglich die Behauptung enthält, er habe, obwohl er nach der Aktenlage "von Strassers Rolle als dritter Mittäter" informiert gewesen sein mußte, "keine Einwände gegen die Aussage Dr. Sturmbergers während der Hauptverhandlung erhoben"; hinsichtlich des Vorsitzenden Dr. Koller heißt es, auch er habe, obwohl er nach der Aktenlage "über einen dritten Mittäter vor Löffler" informiert gewesen sein mußte, die Aussage Dr. Sturmbergers "ohne Kommentar zur Kenntnis genommen". Damit wurde nicht schlüssig behauptet, Dr. Schroll und Dr. Koller hätten es unter wissentlichem Mißbrauch ihrer Befugnisse unterlassen, an den Zeugen Dr. Sturmberger ergänzende Fragen zu richten oder ihm andere Beweisergebnisse vorzuhalten, wobei diese Unterlassung von dem Vorsatz getragen gewesen wäre, daß die Unrichtigkeit der Angaben des Zeugen - zum

- 6 -

Nachteil der Angeklagten - für das Geschwornengericht nicht oder nur erschwert erkennbar sein möge, oder daß Rechte anderer auf sonstige Weise geschädigt werden sollten. Es fehlte daher jeder Anhaltspunkt dafür, daß mit dem Vorbringen die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale des Verbrechens des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB behauptet werden sollte. Vorwürfe, die als Behauptung in diesem Sinn erkennbar waren, enthielten erst spätere Eingaben des Verurteilten Foco und seiner Eltern. Auch diese Eingaben haben aber letztlich eine konkrete Verdachtslage gegen Dr. Schroll und Dr. Koller in Richtung eines amtsmißbräuchlichen Untätigbleibens angesichts erkennbar falscher Aussagen der Zeugen Dr. Sturmberger und Kreuzer schon deshalb nicht zur Darstellung gebracht, weil eine entsprechende Prüfung inzwischen ergeben hatte, daß solche Falschaussagen nicht vorliegen.

Da die den Gegenstand der Anfrage bildenden Sachverhaltsdarstellungen nur als Strafanzeigen gegen die beiden Sicherheitsbeamten und nicht auch als solche gegen Staatsanwalt Dr. Schroll und Richter Dr. Koller gewertet wurde, bedurfte es keiner zusätzlichen Bearbeitung dieser Eingaben unter dem Gesichtspunkt einer Verdachtslage gegen die genannten Justizorgane. Dies gilt auch für die späteren, teilweise dezidierte Vorwürfe enthaltenden Eingaben, da im Zeitpunkt ihrer Einbringung jene Behauptungen bereits widerlegt waren, die die inhaltliche Grundlage der Anschuldigungen bilden.

Zu der in diesem Anfragepunkt enthaltenen allgemeinen Fragestellung ist festzuhalten, daß es dann, wenn ein Bürger - sei es selbst, sei es durch seinen Rechtsvertreter - bei der Sicherheits- oder Anklagebehörde einen

- 7 -

Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung zur Anzeige bringen will, keiner bestimmten Formulierung oder Kennzeichnung der Eingabe bedarf, um ihre dem Gesetz entsprechende Bearbeitung als Strafanzeige zu erwirken. Es genügt die schlüssige Behauptung einer strafrechtlich relevanten Verdachtslage.

Zu 3:

Der Hinweis in der zu 2 wiedergegebenen schriftlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Linz vom 2.5.1991 und die Erklärung des Leitenden Staatsanwalts Hofrat Dr. Kresnik im Rahmen seiner Zeugenaussage vom 17.5.1991, daß die kritisierten Vorgangsweisen der Anklagebehörde jeweils auch vom Bundesministerium für Justiz gebilligt worden sind, sind zutreffend.

20. Februar 1992

fmal/mes